

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **28.06.2014**

AZ: **BSG 35/14-E S**

Beschluss zu BSG 35/14-E S

In dem Verfahren BSG 35/14-ES

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

Antragsgegner —

wegen Einstweilige Anordnung gegen Ausschluss der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur Entscheidung in der Hauptsache eines Parteiausschlussverfahrens

hat das Bundesschiedsgericht am 28.06.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast, Lara Lämke und Daniela Berger entschieden:

Der Beschluss des Landesvorstands zum Ausschluss der Ausübung von Mitgliedsrechten des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache des zugehörigen Parteiausschlussverfahrens wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

In einer Streitigkeit innerhalb des Landesverbandes wurde der Antragsteller am 23.03.2014 um Stellungnahme zu einem gegen ihn gerichteten Antrag auf Parteiausschluss gebeten. Aufgrund mehrfacher Verzögerungen wurde hierzu dem Antragsteller letztendlich eine Frist bis zum 23.06.2014 gesetzt. Der Antragsteller hat sich zur Sache nicht geäussert.

Am 25.06.2014 beantragte der Landesvorstand den Partejausschluss am zuständigen Landesschiedsgericht, Az. LSG-BY A 5/14 U. Ob der Landesvorstand dem Antragsteller den Beschluss nach § 6 Landessatzung Bayern, § 6 Abs. 1 Satz 3 Bundessatzung zustellte ist unklar.

Inhaltlich stützt sich Landesvorstand im Parteiausschluss auf Äusserungen des Antragstellers auf Mailinglisten, in denen er insbesondere durch Beleidigungen auffalle. Desweiteren sicherte er sich vier Domains, die sich jeweils aus piraten-ort.de zusammensetzen, auf denen er angeblich den Eindruck erwecke dass sie durch die Piratenpartei betrieben seien. Ausserdem besitze er Unterlagen, die im Eigentum des Bezirks Niederbayern stünden, auf diese habe er als ehemaliger Schatzmeister des Kreisverbands Landshut Zugriff gehabt. Eine Herausgabe lehne er ab.

Zeitgleich mit dem Parteiausschluss erließ der Landesverband eine flankierende Maßnahme nach § 6 Landessatzung Bayern, § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung.

Die besondere Dringlichkeit sei gegeben, um zukünftige Schäden von der Partei abzuwenden. Es sei zu befürchten, dass der Antragsteller seine angekündigte Kandidaturrede auf dem Bundesparteitag am 28./29.06.2014 dazu nutze, andere Kandidaten und aktive Mitglieder zu diffamieren. Bereits beim letzten Wahlparteitag habe der Antragsteller einen parteibekannten Kandidaten geschädigt indem er ihn mit objektiv unwahren Gerüchte über finanzielle Unregelmäßigkeiten im Landesverband Bayern

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 28.06.2014

AZ: **BSG 35/14-E S**

in Verbindung gebracht habe. Diese Gerüchte verbreiteten sich auf dem Parteitag und schadeten so der Kandidatur.

Beide Beschlüsse, Parteiausschlussverfahren und flankierende Maßnahme, konnten dem Bundesschiedsgericht in der Kürze der Zeit nicht vorgelegt werden.

Das Landesschiedsgericht Bayern lehnte den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung im Verfahren LSG-BY H 4/14 EA am 28.06.2014 ab.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 11 Abs. 6 SGO.

Ohne die Fakten des Hauptsacheverfahrens beurteilen zu müssen, liegt im vorgebrachten Sachverhalt keine besondere Dringlichkeit vor, die eine flankierende Maßnahme nach § 6 Landessatzung Bayern, § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung rechtfertigen kann.

Auf allen 4 vorgebrachten Internetdomains konnte das Schiedsgericht jeweils einen deutlichen Hinweis "Das ist keine Internetseite der Piratenpartei." entdecken. Das Bundesschiedsgericht vermag keine optische Verwechselungsgefahr mit Internetdomains der Piratenpartei erkennen.

Die Gefahr von diffamierenden Kandidaturreden, Fragen an Kandidaten oder Gesprächsverhalten auf Bundesparteitagen haben in der summarischen Prüfung hinter den Mitgliedsrechten zur Kandidatur und Teilnahme am Bundesparteitag zurückzustehen. Es wurden keine konkreten Anhaltspunkte geltend gemacht, die den Parteitag in seinem Ablauf gefährden könnten. Offenkundiges Fehlverhalten vor Ort kann ausserdem durch die Versammlungsleitung geahndet werden, so werden z.B. Hetzreden am Mikrofon klassischerweise durch Abdrehen desselben verhindert.

Da damit sch<mark>on keine besondere Dringlichkeit v</mark>orliegt, ka<mark>nn die</mark> Frage ob die Beschlüsse des Landesvorstandes or<mark>dnungsgemäß getroffen und komm</mark>uniziert w<mark>urde</mark>n, dahingestellt bleiben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese einstweilige Anordnung steht den Streitparteien bis zum 12.07.2014 das Rechtsmittel des Widerspruchs nach § 11 Abs. 4 SGO zu. Diese ist an das Bundesschiedsgericht, zu richten. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, § 11 Abs. 4 Satz 2 SGO. Mit dem Widerspruch kann eine mündliche Verhandlung beantragt werden.